

An das
Veterinäramt

.....
.....

Beantragung der Ausnahme von der Aufstallung (§13 Absatz 1) der Geflügelpestverordnung) für meinen Wassergeflügelbestand

Hiermit beantrage ich eine Ausnahme von der angeordneten Stallpflicht.

Bei dem von mir gehaltenen Rassegeflügel handelt es sich um Wassergeflügel, d.h. um Gänse. Diese haben besondere Ansprüche an Unterbringung und Ernährung, die einer Aufstallung (auch schon für wenige Tage) entgegenstehen.

Die Tiere werden in Ausläufen mit Ställen, die nur der Übernachtung dienen, gehalten. Die Tiere können in diesen Ställen nicht untergebracht und zu müssen zu einen großen Teil getötet werden. Die verblieben sind dann in für Rassegeflügel viel zu kleinen Ställen untergebracht. Eine technische Aufstallung ist nicht möglich.

Die Schere zwischen den modernen Wirtschaftsrassen und den alten Geflügelrassen hat sich nicht nur im Hinblick auf die Lege- und Fleischleistung weit geöffnet, sondern genauso weit auch beim Verhalten und Temperament der Tiere. Ein Zuchtziel der Wirtschaftsrassen war eine Verhaltensänderung, damit die Tiere im Stall auf engem Raum gehalten werden können. Besonders die alte Geflügelrassen, bei denen es sich noch um Zweinutzungsrassen handelt, stehen im Gegensatz zum Wirtschaftsgeflügel den Wildformen sehr nahe. So sind z.B. Rangkämpfe viel ausgeprägter. Hinzu kommt, dass das Rassegeflügel mit seinem agilen Bewegungsdrang nur die Freilandhaltung kennt. Diese Faktoren bedeuten für eingestalltes Rassegeflügel einen großen Stress und führen zu einer Immunsuppression. Selbst bei einer peinlichen Hygiene kommt es bei der Aufstallung zu einer Konzentration der Erreger, was gemeinsam mit der Immunsuppression zu häufigen Todesfällen kommt.

Gänse der alten Rassen sind Weidetiere, die tagsüber große Mengen Gras weiden müssen; können nicht ohne ausreichende Weide gehalten werden.

Name:

Anschrift:

Registrier-Nr.